

Liestal, 29. Januar 2018/lw

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2017/611</b>
<b>Motion</b>	von Peter Riebli
Titel:	<b>Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Forderung der Motion

Der Motionär will, dass die Höhe der Sozialhilfe aufgrund von getätigten Steuerjahren und der bezahlten Steuerbeträge berechnet wird sowie der Grundbedarf und die Wohnkosten diesbezüglich reduziert werden. Personen, die in der Schweiz gearbeitet und Steuern gezahlt haben, sollen mehr bekommen als solche, die wenig gearbeitet haben oder neu in die Schweiz gekommen sind.

### 2. Begründung der Ablehnung

Die Berechnung der Sozialhilfeshöhe nach Steuerjahren und Steuerbeiträgen erachtet der Regierungsrat als sachfremd und rechtlich nicht umsetzbar. Eine solche Berechnung wäre mit dem Gebot der Rechtsgleichheit, dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Bundesverfassung [BV], SR 101) und dem Willkürverbot in der Gesetzgebung (Art. 9 BV) kaum vereinbar.

Die Berechnung des Grundbedarfs aufgrund der Steuerjahre und Steuerbeträge würde zudem nicht auf einer fachlichen Basis geschehen, wie dies derzeit mit dem sogenannten Warenkorb der Fall ist. Eine solche Regelung würde vor den Gerichten kaum standhalten. Erst recht - so die Motion - wenn sich auch die Übernahme der Wohnungsmiete am Kriterium der getätigten und bezahlten Steuerbeträge orientiert.

Eine solche Basis würde auch jene schlechter stellen, die sehr wenig verdient und dementsprechend wenig Steuern bezahlt haben, obschon sie immer berufstätig waren. Aber auch Alleinerziehende, die auf Grund der Situation nur teilweise erwerbstätig waren. Oder Personen, die unverschuldet aus gesundheitlichen Gründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Zudem auch Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland gelebt haben, zurückkehren und nach einiger Zeit sozialhilfeabhängig werden.

Im Ergebnis könnte das heissen, dass ein 40-Jähriger, der seine Stelle unverschuldet verloren hat, zwei Jahre beim RAV war, sein Vermögen bis auf CHF 2'200.00 (zulässiger freier Vermögensbetrag in der Sozialhilfe) aufgebraucht hat, sich aber intensiv um eine neue Stelle bemüht, weniger Sozialhilfe erhält, als eine 50-Jährige Person, die ihre Stelle ebenso unverschuldet verloren hat. Dies nur, weil dem 40-Jährigen zehn Steuerjahre fehlen. Dies wäre stossend. Hier anzumerken ist, dass die Sozialhilfe eine staatliche Transferleistung ist und keine Sozialversicherung. Sie ist somit das unterste soziale Auffangnetz. Wenn mit ihr das Geld nicht zum Leben reicht, gibt es keine weiteren Leistungen, die dem entgegenwirken können.

### Bereits unterschiedliche Ansätze

Der Gesetzgeber hat die Kompetenz, die Höhe des Grundbedarfs zu definieren, dem Regierungsrat delegiert; dies bereits 2002 (vgl. § 6 Abs. 3 SHG). Diese Kompetenz nimmt der Regierungsrat

hinreichend wahr. Er hat bereits reduzierte Sozialhilfeansätze definiert:

- Asylsuchende erhalten rund 40% weniger als Einheimische.
- Vorläufig Aufgenommene erhalten ebenfalls rund 40% weniger als Einheimische.
- Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung erhalten keine Sozialhilfe. Sie erhalten lediglich CHF 8.00 Nothilfe/Tag.
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörigen, erhalten keine Sozialhilfe.
- Touristen, die bedürftig werden, erhalten keine Sozialhilfe.

### **Gesellschaftliche Entwicklungen**

Der Motionär bezieht sich unter anderem auf über 50-Jährige. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass Personen über 50 Jahre tendenziell länger in der Sozialhilfe bleiben und grosse Schwierigkeiten haben, eine neue Stelle zu finden. Hier sei aber auch zu erwähnen, dass die Sozialhilfequote von Personen zwischen 56 - 64 mit 2,0 % vergleichsweise niedrig ist.

Für die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe gibt es zudem verschiedene Ursachen, die vor allem extern zu begründen und nur sehr schwer beeinflussbar sind. Dies sind allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen wie vermehrte Scheidungen, Einelternfamilien oder auch die Migrationsbevölkerung mit geringer oder nicht anerkannter Bildung, die ein Armutsrisiko darstellen. Aber auch strukturelle Veränderungen sind mitentscheidend. So bietet die Wirtschaft immer weniger Stellen für niedrigqualifizierte und schlecht ausgebildete Personen; die Digitalisierung wird dies weiter verschärfen. Gleichzeitig gibt es einen grösseren Bedarf an gut ausgebildetem Fachpersonal. Hinzu kommen höhere Miet- und Lebenshaltungskosten sowie hohe Gesundheitskosten und die steigenden Krankenkassenprämien. Auf diese Entwicklungen kann der Regierungsrat nur bedingt Einfluss nehmen.

Dennoch ist der Regierungsrat bestrebt, die gesetzlichen Bestimmungen laufend anzupassen und dabei die Interessen der Gemeinden als Vollzugsorgane sowie die Rechte und Bedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden zu berücksichtigen. So hat der Gesetzgeber, initiiert vom Kantonalen Sozialamt, seit 2015 bereits drei Revisionen (Gesetz und Verordnung) durchgeführt, welche die Gemeinden sehr begrüsst haben.

### **Fazit**

Die Berechnung des Grundbedarfs und der Mietkosten in der Sozialhilfe nach Steuerjahren sowie Steuerbeträgen wäre rechtlich kaum haltbar, fachlich nicht zu begründen und würde das System grundsätzlich verändern.

### **3. Antrag**

Unter Berücksichtigung aller Umstände beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Vorstosses; ebenfalls spricht er sich gegen eine allfällige Umwandlung in ein Postulat aus.